Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(5.2.1974) Drucksache 8/868

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 868
05. 02. 74

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) nachstehend den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien mit der Bitte um Beschlußfassung.

Die Deputation für Inneres hat dem Entwurf zugestimmt. Die Deputationen für Sport, für Jugendhilfe, für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherfragen sowie die Finanzdeputation sind beteiligt worden.

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über Totalisatoren und Lotterien vom 16. Juli 1957 (SaBremR 2191-c-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 1973 (Brem.GBl. S. 108), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 werden nach den Worten „Wetteinsätze ist" die Worte „nach Maßgabe der Teilnahmebedingungen" eingefügt.

2. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Von jedem abgeschlossenen Wettvertrag hat der Veranstalter außer der entsprechend den Vorschriften des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 393) zu zahlende Steuer eine Abgabe sowie eine zusätzliche Abgabe (§ 17) abzuführen.

(2) Soweit nicht Absatz 3 etwas anderes bestimmt, beträgt die Abgabe 22 v. H. des Wetteinsatzes und ist nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 13, 14, 15 und 15 a an die in § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und § 15 a genannten Empfangsberechtigten abzuführen. Die zusätzliche Abgabe ist entsprechend dem für die Abgabe nach § 13 Abs. 1 Satz 1 geltenden Verteilungsschlüssel an die in § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 genannten Empfangsberechtigten abzuführen.

(3) Die Abgabe für den Abschluß von Pferdewetten beträgt 16 v. H. des Wetteinsatzes und ist nach Maßgabe des § 15 b an die dort genannten Empfangsberechtigten abzuführen."

3. Nach § 15 a wird folgender § 15 b eingefügt:

„§ 15 b

(1) Die Abgabe für den Abschluß von Pferdewetten (§ 12 Abs. 3) ist jeweils zur Hälfte

1. zur Förderung des Pferderennsports und der Pferdezucht und

2. zur Förderung von Freizeit und Landschaftspflege
zu verwenden.

(2) Über die Mittel nach Absatz 1 Nr. 1 verfügt der für Landwirtschaft zuständige Senator im Einvernehmen mit der zuständigen Deputation.

(3) Die Mittel nach Absatz 1 Nr. 2 werden im Verhältnis von 4:1 an die Städte Bremen und Bremerhaven aufgeteilt. In der Stadt Bremen sind die Mittel zu gleichen Teilen an die für Freizeit und für Landschaftspflege zuständigen Senatoren zu verteilen, die im Einvernehmen mit den zuständigen Deputationen über sie verfügen. In der Stadt Bremerhaven entscheiden die nach Ortsrecht zuständigen Organe über die Aufteilung und Verwendung der Mittel.

(4) § 13 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 finden Anwendung."

4. § 20 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Ebenso unterliegen alle Empfänger von Zuwendungen gemäß § 13 Abs. 1, § 15 a und § 15 b hinsichtlich der Verwendung dieser Zuwendungen seiner Prüfung."

5. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Für das Unternehmen eines Totalisators, das aus Anlaß öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde durch einen Renn- oder Pferdezuchtverein betrieben wird, sowie für Wetten, die aus gleichem Anlaß von Buchmachern abgeschlossen oder vermittelt werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung."

Artikel 2

Der Senator für Inneres wird ermächtigt, das Gesetz über Totalisatoren und Lotterien in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit dem Datum der Veröffentlichung in neuer Paragraphenfolge neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines:

Im Lande Nordrhein-Westfalen wurde im Jahre 1971 eine neue Pferdewette unter der Bezeichnung „Rennquintett" eingeführt. Gegenstand dieser Wettart ist die Voraussage der ersten fünf Pferde in der Reihenfolge ihres Einlaufs bei einer Teilnahme von 18 Pferden (Rennquintett 5 aus 18). Die Wettveranstaltungen finden wöchentlich bei Galopp- oder Trabrennen in Form einer Doppelwette statt. Pferd und Reiter bzw. Fahrer erhalten zu diesem Zweck jeweils eine Nummer. Die eine Nummer wird durch das Rennprogramm (Pferdetoto) und die andere durch Auslosung vor Beginn des Rennens (Pferdelotto) zugeteilt. Jeder Wetter nimmt bei einem Wettabschluß an zwei Wetten teil. Die von ihm auf dem Wettschein vorgenommenen Eintragungen gelten für beide Wetten (Pferdetoto und Pferdelotto). Der Einsatz von zusammen 2 DM wird je zur Hälfte auf Pferdetoto und Pferdelotto aufgeteilt. Der Umsatz (Summe der Einsätze) betrug in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1972 rd. 36,8 Millionen DM.

Als zweites Land hat Bayern im Juli 1973 das „Rennquintett" eingeführt. Vorbereitungen zur Einführung des „Rennquintetts" werden z. Z. in den Ländern Hamburg, Niedersachsen und Hessen getroffen (der Hamburger Senat hat der Einführung bereits zugestimmt; der Niedersächsische Landtag hat ein entsprechendes Gesetz bereits beschlossen). Sofern sich eine Mehrzahl von Bundesländern, insbesondere das Nachbarland Niedersachsen, entschließen sollte, die neue Wettart zuzulassen, wird schon allein aus finanzpolitischen Erwägungen Bremen nicht umhin können, die Wettart ebenfalls einzuführen. Um ggfs. ein schnelles Handeln der Verwaltung zu ermöglichen, ist es erforderlich, durch rechtzeitige Änderung des Bremischen Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien hierfür eine Rechtsgrundlage zu schaffen. Diesem Zweck dient der vorliegende Gesetzentwurf.

Einzelbegründung:

Zu Art. 1 Nr. 1:

Durch die aufgrund der Teilnahmebedingungen erfolgte Abrundung der Gewinne auf durch 0,05 DM teilbare Beträge unterschreitet die Gewinnausschüttungssumme geringfügig den gesetzlich vorgeschriebenen Satz von 50 Prozent der Wetteinsätze. Die dadurch erzielten Beträge werden jedoch jährlich in Form von Prämienauslosungen ausgeschüttet. Dieser in allen Bundesländern geltenden Regelung soll durch die Ergänzung in § 10 des Gesetzes Rechnung getragen werden.

Die vorgeschlagene Ergänzung ist ferner erforderlich, damit sich das Land Bremen Entwicklungen im Toto- und Lottogeschäft, die sich im Interesse der Erhaltung der Zugkraft dieser Wetten als notwendig erweisen könnten, anschließen kann. Denkbar wäre z. B. die Einführung des sogenannten Jackpot, der die Übertragung von Teilen der Gewinnausschüttungssumme auf den nächstfolgenden Wettbewerb vorsieht. Die 50prozentige Gewinnausschüttung bleibt jedoch im Grundsatz stets erhalten.

Zu Art. 1 Nr. 2:

Wird die Möglichkeit eröffnet, als neue Wettart das „Rennquintett" zuzulassen, so muß festgelegt werden, welche Abgabe aus dieser Wettart abzuführen ist. Hierbei empfiehlt sich, § 12 des Gesetzes aus systematischen Gründen ganz neu zu fassen.

Die auf 16 Prozent des Wetteinsatzes festgesetzte Höhe der Abgabe entspricht der in Nordrhein-Westfalen getroffenen Regelung. Eine Angleichung an die Höhe der Abgabe für Zahlenlotto und Fußballtoto (22 Prozent des Wetteinsatzes) ist — jedenfalls in der Anlaufzeit des „Rennquintetts" — nicht möglich, da durch diese Wettart nach den Erfahrungen in Nordrhein-Westfalen und Bayern bei dem Veranstalter erhöhte Kosten entstehen.

Der Entwurf verzichtet darauf, für Mittel, die über die Abgabe von 16 Prozent hinaus erwirtschaftet werden (zusätzliche Abgabe, vgl. § 17), denselben Empfängerkreis zu bestimmen wie für die Abgabe aus dem „Rennquintett". Eine solche Regelung würde einen großen Verwaltungsaufwand beim Veranstalter voraussetzen, da die Kosten für die Durchführung des „Rennquintetts" von den Kosten für die übrigen Geschäfte der Gesellschaft getrennt werden müßten. Die Aufwendungen für diese Verwaltungstätigkeit würden die zusätzliche Abgabe schmälern. Aus diesem Grunde ist vorgesehen, die zusätzliche Abgabe für alle Wettarten zusammenzufassen und entsprechend dem für die Abgabe nach § 13 Abs. 1 Satz 1 geltenden Verteilungsschlüssel abzuführen.

Zu Art. 1 Nr. 3:

Der neu einzuführende Paragraph 15 b regelt die Aufteilung und Verwendung der für die Veranstaltung des „Rennquintetts" abzuführenden Abgabe. Dabei ist von folgendem ausgegangen worden:

a) Nach der in Nordrhein-Westfalen getroffenen Regelung erhalten der Verein zur Förderung der Vollblut- und Traberzucht 13 Prozent und der Landessportbund 3 Prozent der Wetteinsätze. Im Hinblick darauf, daß die durch die Veranstaltung von Pferderennen entstehenden Kosten auch im Lande Bremen nur zu einem Teil aus Einkünften der Veranstalter bestritten werden können und trotz erheblicher Spenden und der Erstattung eines Anteils an der Rennwettsteuer und der Buchmachersteuer an die Veranstalter ein großer Bedarf für Zwecke der veranstaltenden Vereine verbleibt, soll die Abgabe aus dem „Rennquintett" zu 50 Prozent den bremischen Rennvereinen zugute kommen. Hierdurch wird einmal die finanzielle Lage der Rennvereine, die außer den genannten Zuwendungen aus der Rennwett- und Buchmachersteuer keine staatlichen Zuschüsse erhalten, spürbar verbessert und zum anderen die Pferdezucht direkt (durch Zahlung von Prämien an die Züchter siegender Pferde sowie durch die Zahlung von Rennpreisen an die Pferdebesitzer) und indirekt (durch den Fortbestand der Pferderennen) gefördert. Da im Lande Bremen drei Rennvereine bestehen, von denen jedoch ein Rennverein seit längerer Zeit keine Rennen mehr veranstaltet, sollen die Zuwendungen nicht unmittelbar, sondern über den Haushalt an die Rennvereine ausgezahlt werden. Verfügungsberechtigt soll der für die Landwirtschaft zuständige Senator im Einvernehmen mit der zuständigen Deputation sein.

b) Mit Rücksicht auf die wachsende Bedeutung von Freizeit und Erholung sowie Landschaftspflege, für deren Förderung das Gesetz über Totalisatoren und

und Lotterien bisher keine besondere Regelung getroffen hat, erscheint es geboten, die verbleibenden 50 Prozent der Abgabe für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen. Die Zweckbindung gilt auch für Bremerhaven.

In der Stadtgemeinde Bremen sollen der Senator für Soziales, Jugend und Sport und der Senator für Inneres zusammen mit der jeweils zuständigen Deputation über diese Mittel verfügen.

Zu Art. 1 Nr. 4:

Die Änderung des § 20 Satz 2 ergibt sich aus der Einfügung des § 15 b.

Zu Art. 1 Nr. 5:

Die Neufassung des § 29 dient der Klarstellung, daß nur solche Pferdewetten den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, die nicht von einem Renn- oder Pferdezuchtverein veranstaltet werden. Bezüglich der bisher üblichen Totalisator- und Buchmacherwetten soll es dagegen auch weiterhin bei den Vorschriften des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) verbleiben. Als Veranstalter des „Rennquintetts" ist die Bremer Toto und Lotto GmbH vorgesehen.

Zu Art. 2:

Die mehrfachen Änderungen des Gesetzes (zuletzt am 15. 5. 1973) lassen eine neue Bekanntmachung in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung geboten erscheinen.

Zu Art. 3:

Übliche Verkündungsklausel.

Carl Schünemann Bremen